

## **Dienstvereinbarung zur Kostenübernahme für Bildschirm-Arbeitsplatzbrillen zwischen dem Katholischen Stadtdekanat Stuttgart und der Mitarbeitervertretung**

### **1. Vorbemerkung**

Grundlage für die Kostenerstattung für Bildschirmarbeitsplatzbrillen ist § 6 der Bildschirmarbeitsverordnung i. V. m. der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (Anhang Teil 4 Abs. 2 Nr. 1). Da eine Bildschirmarbeitsplatzbrille als persönliche Schutzausrüstung eine Maßnahme des Arbeitsschutzes darstellt, hat der Arbeitgeber gem. § 3 Abs. 3 Arbeitsschutzgesetz die Kosten für eine notwendige spezielle Sehhilfe zu tragen.

Voraussetzung für eine Kostenübernahme durch den Arbeitgeber ist, dass laut augenärztlicher Untersuchung eine derartige spezielle Sehhilfe medizinisch erforderlich und vom Augenarzt entsprechend verordnet ist.

### **2. Gegenstand und Geltungsbereich**

Die Vereinbarung regelt abschließend die Kostenerstattung für Bildschirmarbeitsplatzbrillen für diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die gewöhnlich bei einem nicht unwesentlichen Teil ihrer normalen Arbeit ein Bildschirmgerät benutzen. Bereits abgewickelte Kostenerstattungen sind hiervon nicht betroffen.

### **3. Erstattungshöchstbeträge**

Für reine Arbeitsplatzbrillen werden die Kosten für Standardgläser in der verordneten Stärke voll erstattet, ausgenommen sind Tönungen und Mehrfachentspiegelungen; Kosten für das Gestell werden bis maximal € 50,00 erstattet. Für Brillen mit Mehrsichtgläsern werden 50 % der Gläserkosten erstattet. Für das Gestell werden hier ebenfalls maximal € 50,00 erstattet.

### **4. Abwicklung**

Nach der Anfertigung der Arbeitsplatzbrille durch den Optiker ist die Rechnung zusammen mit der augenärztlichen Verordnung bei der Abteilung Personalverwaltung zur Kostenerstattung einzureichen.

### **5. Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Dienstvereinbarung ersetzt die Vereinbarung vom 5.10.2011 und tritt zum 1.11.2013 in Kraft. Sie kann von beiden Seiten mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden.

### **6. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Dienstvereinbarung im Übrigen dennoch gültig.

Stuttgart, den 10. Oktober 2013

Für den Dienstgeber

Für die Mitarbeitervertretung

.....  
Stadtdekan Monsignore  
Dr. Christian Hermes

.....  
Gernot Ruthofer – Vorsitzender